



BEKANNTMACHUNG

(gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch -BauGB-)

über den Aufstellungsbeschluss zur

Aufstellung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Am Hitzenauer Bach“

Der Gemeinderat Kirchdorf a. Inn hat in seiner Sitzung vom 23.09.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Hitzenauer Bach“, ausgefertigt am 09.03.2000, aufzuheben.

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Hitzenau, umfasst eine Fläche von ca. 18.025 m² und wird begrenzt:

- im Norden durch die Waldstraße,
- im Osten ebenfalls durch die Waldstraße,
- im Süden durch landwirtschaftliche Ackerfläche und
- im Westen durch bestehende Bebauung südlich der Wiesenstraße.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 523/5, 520/2, 520, 520/4, 519/1, 519, 519/2, 519/3, 520/11, 520/10, 520/5, 923/1 TF, 520/9, 520/8, 520/6 und 520/7 jeweils der Gemarkung Kirchdorf a. Inn.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem dieser Bekanntmachung beigelegten Anlage rot umrandet dargestellt.

In den bereits bebauten Innerortsbereichen tritt bei der Aufhebung des Bebauungsplanes an Stelle des qualifizierten Baurechts nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes das Baurecht nach § 34 BauGB (Innenbereich). Eine Bebauung ist hier auch weiterhin zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich der Erschließung ergeben sich keine Änderungen durch die Aufhebung. Alle Grundstücke sind aus baurechtlicher Sicht hinreichend erschlossen.

Kirchdorf a. Inn, den 14.10.2024


Walter Unterhuber
2. Bürgermeister



Anlage zur Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss zur

Aufstellung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Am Hitzenauer Bach“

Räumlicher Geltungsbereich:

